

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9623

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/10458

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/10458 mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der AfD bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der CDU, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung bei gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den Ausschussesempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zur Fundstelle:

Es wird eine rechtsförmliche Berichtigung empfohlen.

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3):

Nach der letzten Novellierung findet sich § 6 im Zweiten Teil des Gesetzes („Wahl der Abgeordneten“) und bezieht sich daher nicht mehr auf Direktwahlen und Stichwahlen. Aus systematischen Gründen soll sich die in § 6 Abs. 3 des Entwurfs geregelte Mitteilung daher auf die Wahlen aus besonderem Anlass beschränken; die Mitteilung bezüglich des Wahltages der Direkt- und Stichwahlen soll demgegenüber im „Dritten Teil“ („Direktwahl“) geregelt werden (§ 45 b, neuer Absatz 5). Das Wort „jeweilige“ soll in der Folge entfallen.

Zu Nummer 3/1 (§ 11 Abs. 1 Satz 3):

Der Ausschuss empfiehlt eine notwendige Folgeänderung zu der Änderung in § 10 Abs. 1 (vgl. Nummer 3, Buchst. b des Entwurfs).

Zu Nummer 6/1 (§ 24):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Änderungen in der neuen Nummer 6/1 entsprechen dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 13 mit rechtsförmlichen Änderungen. Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 13 wie folgt begründet worden:

„Zur Erleichterung der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Parteien besteht unter bestimmten Voraussetzungen bereits bisher die Möglichkeit, die Aufstellung auf die nächsthöhere Ebene zu verlagern. So sehen die entsprechenden Regelungen für den Fall, dass in der Gemeinde oder Samtgemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist, die Option vor, die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl von den für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitgliedern bzw. Delegierten bestimmen zu lassen (Absatz 1 Sätze 4 und 6). Eine ausdrückliche Regelung, dass in Samtgemeinden unter der genannten Voraussetzung die für die Samtgemeindewahl zuständigen Parteimitglieder bzw. Delegierten die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahl in den Mitgliedsgemeinden bestimmen können, besteht nicht. Absatz 1 Satz 6 stellt insoweit nur die Samtgemeindewahl der Gemeindewahl gleich. Es gibt allerdings keinen überzeugenden Grund dafür, in entsprechenden Konstellationen die „Höherzonung“ der Aufstellung der Kandidatinnen und

Kandidaten auf die Kreisebene auch für Fälle vorzusehen, in denen auf Ebene der Samtgemeinde eine Parteiorganisation besteht. Die vorgesehene Neuregelung, die künftig die Verlagerung der Aufstellung für die Gemeindewahl in der Mitgliedsgemeinde auf die Samtgemeindeebene ermöglicht, wenn in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist, greift einen naheliegenden Wunsch aus der Kommunalpolitik auf, der darauf abzielt, die parteiorganisatorische Ebene der Samtgemeinde sinnvoll in die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten einzubinden. Gleichzeitig ermöglicht die Neuregelung auch weiterhin die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahl in Mitgliedsgemeinden durch die für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitglieder bzw. Delegierten, wenn auch auf Samtgemeindeebene keine Parteiorganisation vorhanden ist.“

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 7):

Absatz 7 betrifft - im Gegensatz zu den Absätzen 1 bis 6 der Vorschrift - nicht einzelne Wahlvorschläge, sondern den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich insgesamt aus allen Wahlvorschlägen ergibt, nicht ausreicht, um die Zahl der Abgeordneten nach § 46 NKomVG zu erreichen. Dies soll klargestellt werden.

Die Zahl der Abgeordneten ist nach § 46 Abs. 4 und 5 NKomVG nicht unmittelbar im Gesetz selbst festgelegt, sondern ergibt sich nur aus der Verringerungs- bzw. Erhöhungsentscheidung, die in Satzungen getroffen wird. Der Ausschuss empfiehlt, dies in der Formulierung zu präzisieren. Klarstellend soll zudem das Wort „mindestens“ eingefügt werden.

Die zum letzten Satzteil empfohlene Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des § 41 sowie der Vermeidung einer Doppelregelung zu § 70 NKWO und einer Angleichung an die dortige Formulierung. Auf die Erläuterungen zu § 70 NKWO wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 41):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Der Ausschuss empfiehlt, auf die in der Entwurfsfassung vorgesehene Ergänzung der Überschrift zu verzichten. Die Nachwahl wird in Absatz 1 definiert und umfasst nach der vorgesehenen Neufassung auch eine Wahl, die nach Absage der Hauptwahl stattfindet. Einer Ergänzung der bisherigen Überschrift bedarf es daher nicht.

Zu Buchstabe b (Absätze 1 bis 4):

Zu Absatz 1:

Die Nicht-Durchführung der Hauptwahl aufgrund der Feststellung des Wahlausschusses nach § 28 Abs. 7 kann nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) nur für das gesamte Wahlgebiet relevant werden. Der einleitende Satzteil der Entwurfsfassung, der auch Wahlbereiche und Wahlbezirke nennt, ist insoweit ungenau. Die empfohlene Formulierung differenziert durch Umstellung der Wortreihenfolge zwischen diesen beiden Fällen und passt die Formulierung der Nummer 2 zugleich an die Änderungen in § 28 Abs. 7 und § 70 Abs. 1 NKWO an.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen zu § 28 Abs. 7 und zu Absatz 1 Nr. 2.

Zu Absatz 3:

Nach Auskunft des MI können im Falle des Satzes 2 gänzlich neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Statt des Wortes „abweichende“ soll daher das Wort „neue“ verwendet werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 der Entwurfsfassung kann nach Auskunft des MI für den Fall der mangelnden Bewerberzahl, also der Feststellung nach § 28 Abs. 7, nicht relevant werden (siehe Erläuterung oben, zu

Absatz 1). Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll deswegen auf die „Nachwahl nach Absatz 1 Nr. 1“ begrenzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 42):

Zu Buchstabe a (Absatz 6):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz1):

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung an die Formulierung in § 45 d Abs. 8 Satz 2.

Zu Nummer 9/1 (§ 45 b Abs. 5):

Auf die Erläuterung zu Nummer 1 (§ 6) wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 45 d):

Zu Absatz 7:

Der Ausschuss hat den rechtlichen Hintergrund des Absatzes 7 erörtert und über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der in Absatz 7 vorgesehenen Neuregelungen diskutiert:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen in § 45 d (neuer Absatz 7) betreffen die Prüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitungen und die Wahlausschüsse. Die Wahlausschüsse prüfen im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung nach diesem Gesetz, ob die Wahlvorschläge für die Direktwahlen den Anforderungen des NKWG und der NKWO entsprechen; falls dies nicht der Fall ist, sind die Wahlvorschläge nicht zuzulassen (§ 45 a i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1); die Bewerberin oder der Bewerber kann nicht zur Wahl antreten und ist in ihrem oder seinem passiven Wahlrecht beschränkt. Nach § 1 Abs. 2 gelten für die Wahlberechtigung die Vorschriften des NKomVG. Nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG kann schon nach geltender Rechtslage (nur) gewählt werden, wer u. a. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (Wählbarkeitsvoraussetzung). Die Wahlausschüsse müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens also bereits nach geltendem Recht prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Mit der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG knüpft das Gesetz an eine Voraussetzung an, die für die Berufung in das Beamtenverhältnis allgemein geregelt ist, nämlich an die Voraussetzung der notwendigen Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten. Verfassungstreue wird von Beamtinnen und Beamten bereits vom Grundgesetz selbst gefordert (vgl. Artikel 33 Abs. 5 GG, „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums“) und einfachgesetzlich im Beamtenrecht konkretisiert (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes; vgl. dazu bereits BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975, Az. 2 BvL 13/73, =BVerfGE 39, 334, 359 und beispielhaft: BVerwG, Urteil v. 12.03.1986, Az. 1 D 103/84, Rn. 32 ff., bei juris; BVerwG, Urteil v. 17.11.2017, Az. 2 C 15.23, Rn. 32 ff. bei juris; BVerwG, Urteil v. 02.12.2021, Az. 2 A 7.21 Rn. 27). Nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gilt dieser „hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums“ auch für kommunale Wahlbeamte, die - wie auch die hier betroffenen Hauptverwaltungsbeamten (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 2 NKomVG) - in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden (so schon ausdrücklich für die Beamtenverhältnisse auf Zeit: BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975, Az. 2 BvL 13/73, = BVerfGE 39, 334, 355; allgemein zur Anwendbarkeit der Grundsätze des Berufsbeamtentums auf kommunale Wahlbeamte: BVerfG, Beschl. v. 23.08.2017, Az. 2 BvR 1745/17, Rn. 23 juris; Thüringer OVG, Urteil v. 23.10.2003, Az. 2 KO 495/03, Rn. 58 bei juris; Masuch, NVwZ 2023, S. 1694, 1695; Honer, NVwZ 2024, S. 705, 710); verfassungsrechtlich kann dieser Auffassung zufolge von den höchsten Repräsentanten der Kommunalverwaltung nicht weniger verlangt werden als von anderen Beamtinnen und Beamten in Land und Kommunen (vgl. z. B. Thüringer OVG, Urteil v. 23.10.2003, Az. 2 KO 495/03, Rn. 58 bei juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 37; Masuch, NVwZ 2023, S. 1694, 1695; zur Gegenauffassung insgesamt: Beaucamp, DVBl. 2009, 1006 ff.). Diese Auffassung hält auch der Ausschuss mehrheitlich für richtig.

Der in der Normierung der Verfassungstreuepflicht als Wählbarkeitsvoraussetzung liegende Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl (Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 57 Abs. 2 NV, passives Wahlrecht der Bewerberinnen und Bewerber) ist daher nach Auffassung des Ausschusses zur Gewährleistung der - verfassungsrechtlich verankerten - Verfassungstreuepflicht gerechtfertigt. Die Gewährleistung

der Beständigkeit der Wahl bzw. die Gewährleistung der Wahl einer Person zum Hauptverwaltungsbeamten, deren Ernennung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die also insbesondere die verfassungsrechtlich abgesicherte Voraussetzung der Verfassungstreue erfüllt, ist nach Auffassung des Ausschusses ein zwingender Grund, der den Eingriff rechtfertigt (vgl. z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 29 ff., 39; VG Greifswald, Urteil v. 02.12.2008, Az. 2 A 1267/08, Rn. 89 bei juris; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 423/08, S. 4; Masuch, NVwZ 2023, S. 1694, 1695; insgesamt zweifelnd an der Verfassungsmäßigkeit: Beaucamp, DVBl. 2009, 1006 ff.).

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass sehr kontrovers beurteilt werde, wie die jedenfalls nach überwiegender Auffassung - an sich - verfassungsgemäße Wählbarkeitsvoraussetzung konkret verfassungskonform angewendet werden könne. Im Ausgangspunkt verlange die Wählbarkeitsvoraussetzung von den Bewerberinnen und Bewerbern, die FDGO zu bejahen, sie als schützenswert anzuerkennen, sich zu ihr zu bekennen und aktiv für sie einzutreten (vgl. nur OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 29 ff., 39). Unklar sei jedoch, ob und gegebenenfalls wie der Umstand zu berücksichtigen sei, dass es sich um Bewerberinnen und Bewerber einer demokratischen Wahl handle, die in der Regel für Parteien antreten und welche Umstände für die Bejahung bzw. Verneinung der Wählbarkeit im konkreten Einzelfall vorliegen müssten. Das Gesetz sehe hierzu keine näheren Regelungen vor.

Diskutiert werde mit Blick auf das Parteienprivileg des Artikels 21 Abs. 2 und 4 GG und das aus Artikel 20 Abs. 1 GG folgende Demokratieprinzip dabei insbesondere, wie die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angesehenen Partei zu beurteilen sei, die vom BVerfG jedoch (noch) nicht verboten worden sei (vgl. umfassend zum Meinungsstand: Nitschke, NdsVBl. 2025, S. 74, 78 ff.). Im Detail sei Vieles umstritten; vorherrschend sei wohl die Auffassung, nach der die Mitgliedschaft in und das Kandidieren für eine verfassungsfeindliche Partei eine Indizwirkung entfalten bzw. einen Anhaltspunkt für die fehlende Verfassungstreue darstellen könne (vgl. dazu auch allgemein: BVerwG, Urteil v. 10.10.2025, Az. 2 C 15/23, Rn. 51 ff.), nach der aber wegen der besonderen Bedeutung der genannten Grundsätze (Demokratieprinzip, Allgemeinheit der Wahl, Parteienprivileg) weitere Umstände hinzutreten müssen bzw. die konkrete Form des parteipolitischen Engagements zu berücksichtigen sei, um die fehlende Verfassungstreue annehmen zu können (allgemein: BVerwG, Urteil v. 18.05.2001, Az. 2 WD 42/00 u. a., Rn. 18 bei juris; Nitschke, NdsVBl. 2025, 74, 81; Honer, NVwZ 2024, S. 705, 710; Masuch, NVwZ 2023, 1694, 1695; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 423/08, S. 5; Höfling, in: BK zum GG, Artikel 33 Rn. 209). Erforderlich sei in jedem Fall eine prognostische Einschätzung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 39 und 46), die auf einer besonders sorgfältigen und ergebnisoffenen Prüfung beruhen müsse (Nitschke, NdsVBl. 2025, S. 74, 81). Die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG bleibe daher in der konkreten Anwendung mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet.

Diese Hinweise hat der Ausschuss mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vertreter der AfD bemängelte, dass das Verfahren - auch bisher schon - keinen ausreichenden Rechtsschutz gewährleiste. Die Entscheidung über die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG müsse durch die Verwaltungsgerichte getroffen werden.

Anknüpfend an diese bisher schon geltende Rechtslage soll mit dem Entwurf nun neu geregelt werden, dass zur Erleichterung der Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG um Auskunft zu Erkenntnissen über die Bewerberin oder den Bewerber bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG) ersucht werden kann. Das Auskunftersuchen wird dabei bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte durch die Kommunalaufsichtsbehörde gestellt, die von den Wahlleitungen und den Wahlausschüssen unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt werden soll (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen).

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Übermittlung von Daten an die Kommunalaufsichtsbehörde und insbesondere das Ersuchen um Auskunft bei der Verfassungsschutzbehörde bzw. die evtl. Übermittlung von Erkenntnissen durch die Verfassungsschutzbehörde in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber eingreift. Die Regelung bewirkt dabei einen zusätzlichen Grundrechtseingriff, der über den durch die Regelung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG bereits bewirkten Eingriff in das

passive Wahlrecht und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl noch hinausgeht (vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 423/08, S. 6). Da auch der Abruf von Erkenntnissen umfasst ist, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden (§ 30 Abs. 2 NVerfSchG) und mittelbare Folge der vom Verfassungsschutz übermittelten Daten der Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers von der Wahl sein kann, handelt es sich auch nach Auffassung des Ausschusses um einen erheblichen Eingriff.

Regelungen zur Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an inländische öffentliche Stellen können nach der Rechtsprechung des BVerfG gleichwohl auf Ersuchen dieser Stellen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Bei Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, kann dies „in gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes auf der Grundlage entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte“ der Fall sein, z. B. bei personenbezogenen Eignungs- und Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst oder in den Fällen, in denen - basierend auf der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie - schon einer nur potenziellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung begegnet werden soll (BVerfG, Beschl. v. 17.07.2024, Az. 1 BvR 2133/22, =BVerfGE 169, 130, 185, Rn. 113). Erforderlich für die Übermittlung ist eine Ermächtigungsgrundlage, die in Abhängigkeit von den betroffenen Grundrechten und ihrem Eingriffsgewicht den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sowie an Normenklarheit und Bestimmtheit genügen muss (BVerfGE 155, 119, 206). Diese Vorgaben des BVerfG setzen die §§ 30 und 32 a NVerfSchG für die Übermittlung von Erkenntnissen durch die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde um. Eine Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener Daten (§ 30 Abs. 2 NVerfSchG) ist zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz nach § 32 a Nr. 4 Buchst. a möglich, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zum Schutz der in § 32 Abs. 2 NVerfSchG genannten Rechtsgüter (insbesondere zum Schutz der FDGO) erforderlich ist (vgl. dazu auch Vorlage 14 des GBD v. 19.10.2025 zu Drs. 19/5930).

Nach dem Doppeltürmodell des BVerfG erfordert aber sowohl die Übermittlung von Daten („erste Tür“) als auch der Abruf von Daten („zweite Tür“) - um die es hier geht - als jeweils eigenständiger Grundrechtseingriff eine eigene Ermächtigungsgrundlage, die jeweils für sich genommen den genannten Anforderungen genügen muss (BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020, 1 BvR 1873/13 u. a., =BVerfGE 155, 119, 206). Abruf- und Übermittlungsregelungen sind dabei trotz ihrer Eigenständigkeit insoweit aufeinander bezogen, als die Abrufregelung an die in den Übermittlungsregelungen begrenzten Verwendungszwecke gebunden ist. Die Abrufregelung darf die Begrenzungen der Übermittlungsregelung nicht erweitern; auch wenn für beide Regelungen das Land kompetenziell zuständig ist, gebietet dies das Gebot der Normenklarheit (BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020, 1 BvR 1873/13 u. a., =BVerfGE 155, 119, 198 ff.).

Diese Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage bezüglich der im neuen Absatz 7 geregelten Abrufregelung („zweite Tür“) hält der Ausschuss mehrheitlich jedenfalls mit den nachfolgend empfohlenen Ergänzungen und Einschränkungen für erfüllt; der Vertreter der AfD-Fraktion hält die Regelungen in Absatz 7 demgegenüber insgesamt nicht für verfassungsgemäß; auch die Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde sei rechtlich fragwürdig.

Der mehrheitlichen Auffassung im Ausschuss liegen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Abrufregelung folgende Erwägungen zugrunde:

Zweck der in Absatz 7 Satz 2 vorgesehenen Abrufregelung ist es zunächst, den Wahlleitungen und den Wahlausschüssen, die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG zu erleichtern und dadurch die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens zu gewährleisten. Zugleich zielt die Regelung aber maßgeblich darauf ab, die ordnungsgemäße Anwendung des § 80 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG zu gewährleisten und dadurch zu verhindern, dass Personen als Hauptverwaltungsbeamte in ein herausragendes Leitungsamt gelangen, die nicht im Sinne der beamtenrechtlichen Verfassungstreue für die FDGO einstehen. Die Regelung betrifft also - im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG - einen herausgehobenen Zusammenhang (nämlich die Wahl in kommunale Spitzenämter) und - bei Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die den Grundsatz der Verfassungstreue nicht erfüllen - ein besonders hohes Gefahrenpotenzial für das hochrangige Rechtsgut der Beständigkeit der Wahl einerseits und die Integrität der kommunalen Leitungsperson, die jederzeit für die

FDGO eintreten muss, andererseits. Zugleich handelt es sich um Rechtsgüter, die eine enge Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes aufweisen (vgl. § 32 Abs. 3 NVerfSchG). Der Ausschuss hält das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin bzw. eines Hauptverwaltungsbeamten dabei in der Regel nicht mit den Ämtern anderer Beamtinnen und Beamter für vergleichbar: Sie oder er übernehme aufgrund einer unmittelbaren demokratischen Legitimation politische Führungs- und Leitungsverantwortung mit erheblichen eigenen Entscheidungsbefugnissen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Kommune hätten.

Der Abruf der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde trägt zumindest dazu bei, die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung zu erleichtern und ist damit geeignet, das Regelungsziel zu erreichen.

Durch die empfohlenen Ergänzungen des Gesetzestextes kann zudem sichergestellt werden, dass der Abruf nur stattfindet, wenn die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung ansonsten weder der Wahlleitung bzw. dem Wahlausschuss noch der Kommunalaufsichtsbehörde möglich ist (siehe dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen), sodass der Abruf nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses auch erforderlich ist.

Schließlich ist der Abruf nach mehrheitlicher Auffassung im Ausschuss auch verhältnismäßig im engeren Sinne: Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne setzt voraus, dass der mit dem Abruf verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht. Dies erfordert, dass die Abrufregelung eine hinreichend bestimmte und normklare qualifizierte Rechtsgrundlage für den Datenabruf darstellt, dass sie unter Berücksichtigung ihres Eingriffsgewichts und den jeweils verfolgten Zwecken angemessene Verwendungsregelungen enthält, für sich genommen verhältnismäßig ausgestaltet ist und sich an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke hält. Zudem müssen die übergreifenden Anforderungen an Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle beachtet werden und Regelungen zur Datennutzung und Datenlöschung enthalten sein (BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020, 1 BvR 1873/13 u. a., =BVerfGE 155, 119, 208, Rn. 195).

Mit den empfohlenen Änderungen enthält die Regelung eine normklare Ermächtigung der Kommunalaufsichtsbehörde, den Abruf zu Erkenntnissen über die Bewerberin oder den Bewerber vorzunehmen.

Die Vorschrift bewirkt zwar - durch die Zulässigkeit des Abrufs auch mit nachrichtendienstlicher Mittel erhobener Daten - einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, beschränkt ihn aber auf Fälle, in denen bereits tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht gegeben ist; sie sieht also eine entsprechend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwelle vor. Ein Regelabruf ist demgegenüber nicht vorgesehen. Die abgerufenen Daten dürfen zudem nur für die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG verwendet werden. Die Verwendung der Daten dient der Verbesserung der Entscheidungsgrundlage bezüglich der Anwendung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG, der von der überwiegenden Auffassung, die der Ausschuss mehrheitlich für richtig hält, als verfassungsgemäß erachtet wird und der einem besonders gewichtigen Rechtsgut dient. Die Abrufregelung hält sich zudem an die Grenzen der Übermittlungsvorschriften der §§ 30 Abs. 1 und § 32 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG.

Auch die übergreifenden Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle sowie an die Datennutzung und Datenlöschung sind nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses erfüllt (vgl. dazu insbesondere Sätze 7 und 8 des nachfolgenden Absatzes 7). Eine fehlerhafte Anwendung der Regelungen des Absatzes 7 ermöglicht jedenfalls einen Wahleinspruch nach § 46, wonach ein solcher u. a. damit begründet werden kann, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend durchgeführt werden kann (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Gegen die Wahlprüfungsentscheidung kann um Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht nachgesucht werden (vgl. § 48 Abs. 2 NKWG). In eng begrenzten Ausnahmefällen kann zudem nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch während des laufenden Verfahrens vorgelagert Rechtsschutz gewährt werden, wenn bei summarischer Prüfung bereits vor der Wahl festgestellt werden kann, dass das Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leidet, der in einem Wahlprüfungsverfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führen wird (vgl. nur: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 20 bei juris m. w. N.). Der Vertreter der AfD-Fraktion hat diese Rechtsschutzmöglichkeiten nicht für ausreichend gehalten und ist der Auffassung, dass das

die Entscheidung über die Wahlbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG von den Verwaltungsgerichten getroffen werden müsse.

Der GBD hat auch zu der neuen Abrufregelung bzw. zu dem neuen Verfahren des Absatzes 7 darauf hingewiesen, dass die sorgfältige Beurteilung der Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen der tatsächlichen Anhaltspunkte im Einzelfall, von besonderer Bedeutung für die rechtmäßige Anwendung der Regelung sei.

Zu den zu Absatz 7 empfohlenen Änderungen im Einzelnen:

Die empfohlene Aufnahme der Worte „zuständigen Wahlleitung“ bzw. „zuständigen Wahlausschuss“ bereits in den ersten Satzteil des Satzes 1 soll verdeutlichen, dass es bezüglich der tatsächlichen Anhaltspunkte auf die subjektive Kenntnis bei der Wahlleitung bzw. bei den Mitgliedern des Wahlausschusses ankommt (vgl. auch Stellungnahme Prof. Dr. Grzeszick, Dr. Hainthaler, Universität Heidelberg, Vorlage 3, S. 5).

Die Formulierung der Voraussetzungen für die Übermittlung an die Kommunalaufsichtsbehörde kann in Satz 1 zudem dadurch vereinfacht werden, dass auf tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG abgestellt wird. Die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG ist nämlich dann nicht erfüllt, wenn „berechtigte Zweifel“ daran bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine hinreichende Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.08.2015, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 46 bei juris). Eine nähere gesetzliche Konkretisierung, wann tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die der Vertreter der AfD-Fraktion angeregt hatte, hat der Ausschuss mehrheitlich nicht für erforderlich gehalten. Die Vertreterinnen und Vertreter von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verwiesen auf den im Grundgesetz geregelten Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und auf die Interpretation dieses Begriffes in Rechtsprechung und Literatur.

Nach der Entwurfsfassung ist zudem vorgesehen, dass der gesamte Wahlvorschlag an die Kommunalaufsichtsbehörde übermittelt werden sollte. Wahlvorschläge enthalten jedoch auch personenbezogene Daten derjenigen Personen, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben (vgl. § 45 d Abs. 3). Die Übermittlung dieser Daten ist nach Auffassung des Ausschusses zur Prüfung der Wahlbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erforderlich. Die Datenübermittlung soll daher auf die in § 21 Abs. 6 Nr. 1 genannten Daten der betroffenen Bewerberin oder des betroffenen Bewerbers beschränkt werden (Familiennamen, Vorname, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift). Im Übrigen erschien dem Ausschuss die Formulierung der Entwurfsfassung „übermittelt (...) diese Anhaltspunkte“ etwas verkürzt. Gemeint ist, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte dargelegt werden und auch gegebenenfalls zu diesen Anhaltspunkten vorliegende Unterlagen übermittelt werden sollen. Die empfohlene Formulierung berücksichtigt dies.

Dem für die Datenübermittlung besonders wichtigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (siehe oben, allgemeine Erläuterung zu Absatz 7) entspricht es, dass eine Datenübermittlung an die Kommunalaufsichtsbehörde unterbleiben muss, wenn feststeht, dass der Wahlvorschlag bereits aus anderen Gründen als der fehlenden Wahlbarkeitsvoraussetzung nach § 80 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht zuzulassen ist. Dies soll in einem neuen Satz 1/1 klargestellt werden. Kann ein anderweitiger Mangel des Wahlvorschlages im Laufe des Zulassungsverfahrens noch behoben werden, kommt eine Übermittlung an die Kommunalaufsichtsbehörde hingegen in Betracht.

Der empfohlene neue Satz 1/2 greift Teile der Regelung des Satzes 2 der Entwurfsfassung auf, wonach die Kommunalaufsichtsbehörde „im Rahmen ihrer Prüfung eigene Daten erheben“ kann. Damit gemeint sind nach Auskunft des MI Datenerhebungen aus öffentlich zugänglichen Quellen (Presse, Internet etc.). Für die Wahlausschüsse und die Wahlleitungen sieht der Entwurf allerdings keine entsprechende Regelung vor, obwohl diese nach Auskunft des MI ebenfalls „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne des Satzes 1 durch derartige Recherchen gewinnen können sollen.

Der empfohlene neue Satz 1/2 regelt daher eine entsprechende Datenverarbeitungsbefugnis zusammenfassend sowohl für die Wahlleitungen und die Wahlausschüsse als auch für die Kommunalaufsichtsbehörde. Klargestellt werden soll dabei einerseits, dass es um personenbezogene Daten „aus öffentlich zugänglichen Quellen“ (vgl. zum Begriff z. B. Artikel 14 DS-GVO) geht und andererseits, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben werden dürfen (so die Begründung und die Auskunft des MI,

insbesondere politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen vgl. Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO); die Zulässigkeit einer entsprechenden Datenerhebungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO („erhebliches öffentliches Interesse“).

Die in Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene „Erhebung eigener Daten“ ist nun bereits in Satz 1/2 geregelt; auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Der zu Satz empfohlene neu formulierte erste Satzteil soll verdeutlichen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde eine eigene Prüfung vornimmt, ob die von der Wahlleitung bzw. dem Wahlausschuss dargelegten „tatsächlichen Anhaltspunkte“ vorliegen.

Nach Auskunft des MI kommt ein Auskunftersuchen an die Verfassungsschutzbehörde durch die Kommunalaufsichtsbehörde (nur) in Betracht, wenn diese aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte (noch) nicht ausreichend sicher beurteilen kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erfüllt. Diese Einschränkung sollte im Wortlaut verdeutlicht werden („soweit erforderlich“), um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen (siehe dazu auch die allgemeinen Erläuterungen zu Absatz 7).

Die empfohlene Ergänzung des Wortes „berechtigte“ vor dem Wort „Zweifel“ dient ebenfalls der Klarstellung und entspricht z. B. der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Beschl. v. 25.08.2025, Az. 10 B 11032/25.OVG, Rn. 46 bei juris).

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung der Begrifflichkeit an die Formulierung im GG und im NVerfSchG („freiheitliche demokratische Grundordnung“).

Satz 3 kann nach Auffassung des Ausschusses gestrafft werden: Die Befugnis zur Datenverarbeitung ergibt sich für die Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich eigener Erkenntnisse aus dem neuen Satz 1/2 und bezüglich der durch die Wahlleitung, die Wahlausschüsse und die Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnisse aus Satz 6 (siehe auch die dortige Erläuterung).

Die Übermittlungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörde sind in § 30 Abs. 1 und § 32 a Nr. 4 Buchst. a NVerfSchG geregelt (siehe oben, allgemeine Erläuterungen zu Absatz 7, - sogenannte erste Tür). Danach ist eine Übermittlung nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich und steht im Ermessen der Verfassungsschutzbehörde. Daran soll sich durch Satz 4 des Entwurfs nichts ändern; Satz 4 soll vielmehr nur regeln, dass Auskünfte, sofern sie unter den Voraussetzungen des Verfassungsschutzgesetzes erteilt werden können und sollen, so rechtzeitig erteilt werden, dass die wahlrechtlichen Fristen eingehalten werden können. Dieses Regelungsziel soll deutlicher formuliert werden; insbesondere soll aus der Formulierung hervorgehen, dass die Regelungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes für die Übermittlung hier nicht modifiziert werden.

Nach Auffassung des Ausschusses sollen die Ergebnisse der Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beschleunigung des Verfahrens nach Satz 5 auch dann sowohl der Wahlleitung als auch dem Wahlausschuss übermittelt werden, wenn ursprünglich nur die Wahlleitung die Daten zur Prüfung an die Kommunalaufsichtsbehörde übermittelt hatte. Letztlich entscheidet nämlich in jedem Fall der Wahlausschuss, der daher von dem Prüfungsergebnis Kenntnis erhalten muss. Das Wort „oder“ soll deswegen durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Die Verarbeitungsbefugnis der Wahlleitung und des Wahlausschusses bezüglich der ihnen übermittelten Daten soll mit der Verarbeitungsbefugnis der Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich der ihr übermittelten Daten in Satz 6 zusammengefasst werden; in der Folge soll Satz 3 gestrafft werden (siehe dortige Erläuterung). Zur besseren Verständlichkeit soll auf die Übermittlungsregelungen in den Sätzen 1, 4 und 5 verwiesen werden.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, den Verarbeitungszweck auf die „Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG“ zu beschränken, weil der im Entwurf vorgesehene Verarbeitungszweck „für das Wahlzulassungsverfahren“ darüber hinausgehen dürfte. Nach § 32 h Abs. 1 NVerfSchG darf die empfangende Stelle die personenbezogenen Daten aber nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind (hier: „Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG“). Das gilt nach Auffassung des Ausschusses auch für die Wahlleitung bzw. den Wahlausschuss, die die Daten über die Kommunalaufsichtsbehörde erhalten.

Eine Regelung zu einer gesonderten Datenaufbewahrung, wie sie etwa in § 3 Abs. 8 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes oder in § 108 a Abs. 2 des Niedersächsischen Beamten-

gesetzes vorgesehen sind, ist nach Auffassung des Ausschusses hier nicht erforderlich, weil es nur ein Verfahren gibt (Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen), in dem die Prüfung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG zentraler Bestandteil ist.

Zu Satz 7 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen.

§ 32 h Abs. 2 NVerfSchG trifft bereits Regelungen zu Lösungsverpflichtungen der empfangenden Stelle. Nach Mitteilung des MI soll Satz 8 des Entwurfs diese Regelung bezüglich derjenigen Daten, die die Kommunalaufsichtsbehörde von der Verfassungsschutzbehörde erhalten hat, konkretisieren. Klargestellt werden soll nach Auffassung des Ausschusses jedoch, dass die übrigen Verpflichtungen des § 32 h Abs. 2 NVerfSchG bezüglich der Löschung weiterhin angewendet werden sollen, nämlich dessen Sätze 3 bis 5 (Löschung unter Aufsicht eines besonders bestellten Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt, Dokumentation, Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörde).

Zu Nummer 11/1 (§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der zu § 45 d vorgesehenen Änderung (dort: Einfügung der neuen Absätze 6 und 7).

Zu Nummer 12 (§ 47 Abs. 3):

Beteiligte dürfen nach Absatz 2 Satz 1 insofern an der Verhandlung im Wahlprüfungsverfahren mitwirken, dass sie auf Antrag zu hören sind. Der empfohlene Halbsatz 2 stellt klar, dass es trotz des Ausschlusses der Beteiligten an der Verhandlung bei dieser Anhörungsmöglichkeit bleiben soll.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung):

Zu Nummer 0/1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2):

Den Änderungen in den Nummern 12 und 13 (§§ 55 und 59) des Entwurfs liegt die Annahme zugrunde, dass das Wahlgeheimnis ab einer Wähleranzahl von 30 gewahrt bleibt (Begründung, S. 19 und 20). Die Zahl der Wahlberechtigten in einem Sonderwahlbezirk soll daher konsequenterweise ebenfalls von 50 auf 30 reduziert werden. Eine entsprechende Änderung wird in Nummer 0/1 empfohlen.

Zu Nummer 1 (§ 7):

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Die neu in § 10 NKWG (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) eingefügte Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Amtswahrnehmung gilt für alle Mitglieder des Wahlausschusses, also auch für die Wahlleitung und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Absatz 3 soll daher - dem nachfolgenden § 9 Abs. 5 entsprechend - ebenfalls geändert werden.

Zu Nummer 3/1 (§ 12 Abs. 2 Satz 2):

Auf die Erläuterung zur neuen Nummer 0/1 wird verwiesen. Auch in § 12 Abs. 2 ist es konsequent, die Zahl der zu erwartenden Wahlbriefe für einen Briefwahlvorstand ebenfalls von 50 auf 30 zu reduzieren. Eine entsprechende Änderungsempfehlung sieht Nummer 3/1 vor.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 1 Satz 3):

Die empfohlene Aufnahme der Worte „bei Versendung durch einen Postdienstleister“ dient der Angleichung an § 24 Abs. 7 Satz 2.

Die empfohlene Aufnahme der Worte „zu kennzeichnen“ dient der Angleichung an die Parallelvorschrift in § 24 Abs. 7 Satz 2. Sie entspricht § 18 Abs. 4 des Postgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Zu Buchstabe a (Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Korrektur des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 6/1 (§ 30 Satz 1):**Zu Buchstabe a (Nummer 2):**

Nach der in § 89 Abs. 4 vorgesehenen Neuregelung wird u. a. auf § 30 verwiesen und geregelt, dass die Bekanntmachung nach § 30 bezüglich des Wählerverzeichnisses an die Stelle der Information der betroffenen Person nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung treten soll. Die Bekanntmachung nach § 30 bezieht sich in der geltenden Fassung jedoch bezüglich des Wählerverzeichnisses lediglich auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme (Satz 1 Nr. 1) sowie auf die Beantragung der Berichtigung (Satz 1 Nr. 2). Um den Bezug des § 30 zu personenbezogenen Daten herzustellen und dadurch wiederum den in § 89 Abs. 4 vorgesehenen Verweis auf § 30 verständlich zu machen, empfiehlt der Ausschuss, die Bekanntmachung nach § 30 auch auf die Nennung der Arten von personenbezogenen Daten zu erstrecken, die das Wählerverzeichnis enthält (beispielsweise Name, Geburtsdatum, Anschrift).

Zu Buchstabe b (Nummer 4):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 34):**Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt rechtsförmliche Berichtigungen.

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs 1 Sätze 6 bis 8):

Bei der zu Satz 6 empfohlenen Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung, die verdeutlichen soll, dass neben den Angaben nach Satz 4 Halbsatz 4 nur die in Satz 6 genannten Angaben zulässig sind.

Bei der zu Satz 8 empfohlenen Ergänzung handelt es sich ebenfalls um eine Präzisierung. Aus der Formulierung der Entwurfsfassung geht nicht eindeutig hervor, dass im Falle der Bestimmung eines Rufnamens nur der Rufname auf dem Stimmzettel aufzuführen ist.

Zu Nummer 10 (§ 51 Sätze 2 bis 4):

Der Änderungsbefehl ist mit Blick auf die empfohlenen Änderungen insgesamt neu zu fassen.

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b (Satz 3):

Satz 3 der Entwurfsfassung hat keinen gegenüber den Sätzen 2 und 4 hinausgehenden Regelungsgehalt. Auch die bisherige Regelung in Satz 3 ist wegen der Neuregelungen der Entwurfsfassung entbehrlich; der bisherige Satz 3 kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe c (bisheriger Satz 4):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Nummer 11 (§ 53 Abs. 5):

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 2 eine Anpassung an die Formulierung in den Sätzen 1 und 6. Die zu Satz 3 empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge dient der besseren Lesbarkeit des Satzes.

Zu Nummer 12 (§ 55):**Zu Buchstabe 0/a (Überschrift):**

Die Überschrift lautet bislang „Zahl der Wählerinnen und Wähler“. Der Inhalt des neuen Absatzes 2 geht darüber jedoch hinaus und regelt auch die Abgabe der Stimmzettel an einen anderen Wahlbezirk. Die Überschrift soll daher - wie empfohlen - ergänzt werden.

Zu Nummer 13/1 (§ 61 Abs. 5 Satz 3):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 0/1 wird verwiesen. Konsequenz ist es, auch die Zahl der anderen Stimmzettel, mit denen bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel nach § 61 Abs. 5 Satz 1 vermischt werden, ebenfalls von 50 auf 30 zu reduzieren. Eine entsprechende Änderungsempfehlung sieht Nummer 13/1 vor.

Zu Nummer 14 (§ 66 Abs. 1 Sätze 5 bis 8):

Zu Satz 5 werden sprachliche Korrekturen empfohlen.

Nach der Begründung zu Satz 7 soll § 69 Abs. 3 Satz 2 angewendet werden. Dies soll, da in § 69 Abs. 3 Satz 2 ein anderes Verfahren geregelt wird, in einem neuen zweiten Halbsatz zu Satz 7 ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 70):**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. Im Übrigen wird zu der Regelung ergänzend auf die Erläuterungen zu § 28 Abs. 7 NKWG verwiesen. Da dort nun nur noch geregelt werden soll, dass die Wahl „nicht durchgeführt“ wird, handelt es sich bei der Regelung in § 70 Abs. 1 Satz 1, dass die Wahl abgesagt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, die nach der Entwurfsfassung auch in § 28 Abs. 7 NKWG vorgesehen war, nicht mehr um eine - zu vermeidende - Doppelregelung.

Zu Nummer 16 (§ 71 Abs. 7):**Zu Buchstabe b (Sätze 2 und 3):**

Bei der Empfehlung zu Satz 2 Nr. 4 handelt es sich um eine Klarstellung und eine Angleichung an die Formulierungen in Satz 2 Nrn. 1 und 2. Nach Auskunft des Mi sind Zusatzbezeichnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 PartG gemeint, die Ergänzungen zum Parteinamen enthalten.

Zu Nummer 17/1 (§ 75 Abs. 1 Satz 1):

Es wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 45 d NKWG (Artikel 1 Nr. 10, dort Einfügung der neuen Absätze 6 und 7) empfohlen.

Zu Nummer 18 (§ 89):**Zur Überschrift:**

Datenschutzrechtliche Regelungen finden sich, gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), an verschiedenen Stellen des NKWG und der NKWO. Ergänzend findet zudem das Niedersächsische Datenschutzgesetz Anwendung. Ziel der Regelungen des § 89, die in der Entwurfsfassung dem § 85 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) entsprechen, ist es allerdings nicht, weitere datenschutzrechtliche Ermächtigungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO zu schaffen, sondern lediglich klarzustellen, inwiefern die sich aus der DS-GVO ergebenden Rechte von betroffenen Personen (nämlich Artikel 13 DS-GVO - Informationspflicht -; Artikel 15 DS-GVO - Auskunftsrecht -; Artikel 16 DS-GVO - Recht auf Berichtigung - sowie Artikel 18 DS-GVO - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung -) durch die wahlrechtlichen Regelungen nach Artikel 23 DS-GVO zulässigerweise beschränkt werden. Die Überschrift soll daher entsprechend präziser gefasst werden.

Zu Absatz 1:

Auf die Erläuterungen zur Überschrift wird zunächst verwiesen.

Die Regelung der Entwurfsfassung soll klarstellen, dass das Recht auf Auskunft und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 DS-GVO durch die Regelungen des NKWG und der NKWO über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis eingeschränkt wird. Solche einschränkenden Regelungen sind nach Artikel 23 DS-GVO grundsätzlich möglich. Im Sinne einer europarechtlich geforderten klaren und präzisen Regelung (Simitis/Hornung/Spieker, Datenschutzrecht, 2. Aufl., § 23, Rn. 12) soll allerdings aus dem Wortlaut deutlicher hervorgehen, dass die genannten Regelungen des NKWG

und der NKWO an die Stelle des Artikels 15 DS-GVO treten und dessen Gewährleistungen dadurch beschränken.

Im Übrigen soll im Hinblick auf die Vorgaben in § 23 Abs. 2 lit. a DS-GVO ein Hinweis auf die Vorschrift aufgenommen werden, die den Umfang der im Wählerverzeichnis einzutragenden personenbezogenen Daten enthält, also auf § 15 dieser Verordnung.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2:

Auf die Erläuterungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Im Übrigen soll der Verweis auf § 20 nicht auf die Absätze 4 und 6 beschränkt werden.

Zu Absatz 3:

Auf die Erläuterungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Auf die Erläuterungen zu Absatz 1 wird zunächst verwiesen.

Der in der Entwurfsfassung genannte § 31 NKWG regelt die Feststellung des Wahlausschusses, dass Unterschriften nicht benötigt werden. Die Feststellung des Wahlausschusses wird auf Antrag einer in der Vertretung des Wahlgebiets vertretenen Partei oder Wählergruppe oder auf Antrag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers getroffen. Wie dieses Antragsverfahren an die Stelle der „Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ nach Artikel 13 DS-GVO treten könnte, hat sich dem Ausschuss nicht erschlossen. Der Verweis auf § 31 DS-GVO soll daher gestrichen werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 30 verwiesen.

Zu Absatz 5:

Nach Auskunft des MI entspricht das Regelungsziel des Absatzes 5 des Entwurfs demjenigen der entsprechenden Regelung in § 85 Abs. 5 BWO. Diese wurde damit begründet, dass die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen der in der DS-GVO festgelegten Betroffenenrechte nicht dadurch umgangen werden sollen, dass entsprechende Rechte unmittelbar gegenüber den Wahlorganen, insbesondere dem Bundeswahlleiter, geltend gemacht werden. Dieses Regelungsziel kann in Bezug auf die niedersächsischen Wahlorgane nach Auffassung des Ausschusses einfacher erreicht werden, indem klargestellt wird, dass die genannten Rechte auch gegenüber den Wahlorganen nur nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 bestehen.

Zu Nummer 20 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2):

Zu Buchstabe b (Wichtige Hinweise für die Briefwahl):

Der Ausschuss empfiehlt, den Änderungsbefehl genauer zu fassen.

Zu Nummer 21 (Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung an die übliche Terminologie, vgl. z. B. § 11 NKWG.

Zu Nummer 22 (Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1):

Auf die Erläuterung zu Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (Anlage 6 zu § 32 Abs. 2 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Ergänzung.

Zu Nummer 24 (Anlage 10 a zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Ergänzung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):**Zu Nummer 2 (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):**

Die empfohlene Streichung der Nummer 2 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 13. Der Änderungsvorschlag ist dort wie folgt begründet worden:

„Die in Artikel 3 Nr. 2 vorgesehene Änderung des passiven Wahlalters (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) wird in ein anderes Gesetzgebungsverfahren verlagert.“

Zu Nummer 2/1 (§ 60 Satz 2):

In den nachfolgenden Änderungsbefehlen sieht der Entwurf vor, dass nicht mehr das lebensälteste Mitglied der Vertretung tätig wird, sondern dasjenige Mitglied, welches der Vertretung am Längsten angehört. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese Umstellung auch in § 60 Satz 2 vorzusehen. Dieser regelt bisher, dass im Falle eines nicht besetzten Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die oder der älteste anwesende und hierzu bereite Abgeordnete die Verpflichtung vornimmt.

Zu Nummer 3 (§ 61 Abs. 1):**Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Wenn mehrere Mitglieder der Vertretung gleich lang angehören, gibt es niemanden, der der Vertretung die „längste Zeit“ angehört. Die Formulierung im nachfolgenden neuen Satz 3 („erfüllen mehrere Mitglieder diese Voraussetzung“) ist daher nicht ganz exakt. Satz 2 soll daher insgesamt neu gefasst werden. Der Regelungsgehalt des bisherigen 2. Halbsatzes soll dabei in den neuen Satz 3 verlagert werden. Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3 - neu -):

Auf die Erläuterung zu Buchstabe a wird verwiesen. Die nun in Satz 3 aufgenommene Formulierung entspricht Absatz 2 Satz 2 des geltenden Rechts.

Zu Nummer 4 (§ 92 Abs. 1 Satz 1):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 (§ 61) wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 103):

Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 (§ 61) wird verwiesen. Im Übrigen wird zu Buchstabe a (Satz 2) eine Umstellung der Wortreihenfolge empfohlen.